

Leitfaden zum Umgang mit den GEMA-Gebühren im Tarif U-ST

Verhandlungsergebnisse für den UST-Tarif

Durch die Tarifeinigung der Delegation der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (bcsd, Dehoga, kommunale Spitzenverbände) und der GEMA zum Ende des Jahres 2014 sind nun grundsätzliche Kriterien zur Berechnung der GEMA Gebühren dokumentiert und akzeptiert. Hierzu zählt vor allem die Definition der Veranstaltungsfläche vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand bis Häuserwand, die als relevantes Berechnungskriterium zu verwenden ist. Neu ist, dass der U-ST Tarif nun linear verläuft und flächengroße Stadtfeste nicht mehr durch einen abgebremsen Kurvenverlauf entlastet werden. Dies hat zur Folge, dass viele kleine Stadtfeste mit dem neuen Tarif sogar entlastet werden, während große Stadtfeste ab etwa 2.500 m² bis 17 Prozent Steigerung bei den Gebühren erfahren. Neu ist auch, dass die Flächengröße nur noch in 500 m² Schritten greift (für 2019 gilt pro 500 m² = 84,30 €). Es ist also ein Unterschied von 84,30 €, ob Ihr Stadtfest 2.500 m² oder 2.501 m² groß ist.

Es konnten aber auch deutliche Verbesserungen für die City- und Stadtmarketingorganisationen erzielt werden. So wurde beispielsweise ein 30%iger Nachlass für Veranstaltungen im Freien auf öffentlichen Plätzen bei den Gebühren inkludiert. Damit wird die alte Regelung für Einzelrabatte, die geringer und nur selten kumulierbar waren, ersetzt. Des Weiteren wurde die Einführung der Linearität für große Veranstaltungen ab 5.000 m² in den ersten beiden Jahren noch einmal durch Sonderrabatte von 7% bzw. 3% abgedeckt. Weiterhin konnte ein Sonderstatus für Veranstaltungen, die überwiegend dem innerstädtischen Handel zu Gute kommen (Late-Night-Shopping, verkaufsoffene Sonntage), in einer Zusatzvereinbarung verankert werden. Hier kann die zu berechnende Flächengröße unter gewissen Voraussetzungen deutlich eingeschränkt werden (s.u.).

Die größten Erfolge unserer Verhandlungsdelegation sind aber erst zu erkennen, wenn man sich die GEMA Tarifreform von 2013 in Erinnerung ruft. Hier waren u.a. durchschnittliche Tarifsteigerungen von 68 %, Zeitzuschläge ab fünf Stunden Veranstaltungsdauer, Berücksichtigung/Anrechnung von Sponsorengelder in Eintrittsgelder, Kürzung von Rabatten vorgesehen. Dies konnte zwar durch den gemeinsamen Einsatz vieler Akteure erfolgreich verhindert werden, diente der GEMA aber als Grundlage für ihre Verhandlungsführung, zumal die GEMA auch ohne Einigung immer die Möglichkeit zur Festsetzung eines neuen Tarifs besitzt.

Diese Ausgangslage erklärt auch die lange Verhandlungszeit von fast drei Jahren bis zur jetzigen Tarifeinigung. Die bcsd freut sich sehr über die ausgesprochen guten Verhandlungsergebnisse und bedankt sich vor allem bei der engagierten und kompetenten Delegationsführung der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV), namentlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Büttner. Ebenso bei den kommunalen Spitzenverbänden für deren kollegiale Unterstützung. Auch bei der GEMA möchten wir uns für so manchen konstruktiven Ansatz bedanken.

- Trotz der dreijährigen Laufzeit des neuen U-ST Tarifs wird uns die GEMA-Problematik sicherlich auch weiterhin regelmäßig beschäftigen.

Grundsätzliches zum Umgang mit den GEMA-Gebühren im U-ST-Tarif

Mit dem neuen U-ST Tarif treten einige Neuerungen bei der Berechnung der GEMA-Gebühren in Kraft, die es noch mehr als vorher erfordern sich mit den Kriterien zur Berechnung der Gebühren im Vorfeld der Veranstaltung auseinander zu setzen. Grundsätzlich sollte bei Fragen zur Auslegung des U-ST Tarifes immer rechtzeitig vor einer Veranstaltung Kontakt zur GEMA aufgenommen werden, um so die Besonderheiten des jeweiligen Stadtfestformats abzustimmen. Dabei sollten getroffene Vereinbarungen schriftlich protokolliert werden.

Dies gilt umso mehr da die GEMA sich moderner technischer Kontrollmöglichkeiten bedient und bei Nichteinhaltung der Anmeldung/Vereinbarungen mit Strafzuschlägen von 100% und Wegfall des 20 %igen Verbandsnachlasses agiert. Eine gut vorbereitete Anmeldung kann so eine Menge Kosten, Mehrarbeit und Ärger im Nachgang einer Veranstaltung sparen.

Hinweise zum Umgang mit den GEMA-Gebühren im UST-Tarif

- *Beachten Sie den Geltungsbereich des U-ST Tarifs*

Der Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST umfasst neben Veranstaltungen im Freien, die als „Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfest“ bezeichnet werden, auch ähnliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden. Veranstaltungen im Freien, die nicht in den Geltungsbereich der Vergütungssätze U-ST fallen, werden grundsätzlich nach den Vergütungssätzen U-V, U-K, U-Büh, U-T oder M-V berechnet.

- *Ist mein Stadtfest auch ein Stadtfest im Sinne des U-ST Tarifs?*

Stadtfeste können die unterschiedlichsten Formate ausbilden. Dies bedeutet auch, dass der UST-Tarif nicht immer der geeignete Tarif für das jeweilige Format eines Stadtfestes ist. Ein City Beach mit Chill out Bereich und Gastronomie kann z.B. nach dem GEMA-Tarif für Außengastronomie (Tarif M-CD III2) abgerechnet werden. Dies ist dann in der Regel gerade bei mehrtägigen Veranstaltungen wesentlich günstiger. Ähnliches kann z.B. auch für Jedermann-Sportfeste in der Stadt gelten (z.B. Läufe, Eisbahnen), die dann über einen Tarif für Sportveranstaltungen angemeldet werden können. Stadtfeste mit Eintritt werden oft über den Konzertveranstaltungstarif U-K berechnet. Achtung: dieser ist i.d.R. deutlich teurer als der Stadtfesttarif U-ST.

- *Örtliche Entflechtung von unterschiedlichen Veranstaltungen*

Stadtfeste enthalten oft räumlich und inhaltlich voneinander getrennte Programmpunkte, die spezielle Zielgruppen ansprechen (z.B. Flohmarkt, andere Spezial-Märkte, Kinderfest, Sportfest, Mobilitätsausstellungen, etc.). In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine räumliche und inhaltliche Entkopplung durch die Anmeldung von unterschiedlichen (Stadt-)Festen und Märkten sinnvoll ist.

- *Zeitliche Entflechtung von unterschiedlichen Veranstaltungen*

Wenn ein Stadtfest bisher mehrere inhaltliche Teile zusammenfasst, bleibt zu prüfen inwieweit die einzelnen Veranstaltungsinhalte zeitlich voneinander zu entkoppeln sind. Teile, die Musikdarbietungen beinhalten und z.B. nur am Abend und an einem anderen Platz stattfinden, sollten dann unabhängig von dem Kinderfest am Nachmittag gesondert angemeldet werden, um

so die jeweilige Veranstaltungsfläche passgenau zum tatsächlichen (Musik-)Programm anzumelden.

- *Sonderregelung: Verkaufsoffene Sonntage und Late Night Shopping-Veranstaltungen*
Die Vergütungssätze U-ST gelten nicht für übliche verkaufsoffene Sonntage einschließlich solcher Varianten wie „Late Night Shopping“. Merkmal dieser Formate ist auch, dass keine durchgängige Gesamtfläche beschallt wird, sondern nur separierte Plätze. Für die Berechnung zählt dann nur die zur Veranstaltung benutzte Fläche.
- *Muss jeden Tag Musik auf dem Stadtfest angeboten werden?*
Gerade für mehrtägige Stadtfeste können sich „Thementage“ anbieten, so dass nicht an jedem Tag Musikdarbietungen geboten werden und damit dann auch nicht für jeden Tag GEMA-Gebühren anfallen.
- *Kompakte Veranstaltungsflächen bedenken*
Bei der Planung und Beantragung der Veranstaltungsfläche bei den kommunalen Behörden ist auf eine genaue und kompakte Festlegung zu achten, insbesondere da zukünftig die Berechnung der GEMA-Gebühren in 500 m² Schritten erfolgt.
- *Einreichung der Musikreihenfolge*
Achtung: alle Veranstalter von Livemusik sind verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Gebühren in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt und kann von der GEMA sogar gerichtlich eingeklagt werden.
- *GEMA-freie (Weihnachts-) Musik*
Inzwischen gibt es bereits von mehreren Anbietern ein relativ großes Repertoire an GEMA-gebührenfreier Musik, gerade im Bereich der Weihnachtsmusik. Allerdings ist die gesamte Veranstaltung GEMA-pflichtig wenn nur ein einziges Musikstück, das gespielt wird, GEMA-pflichtig ist.
- *Weihnachtsmärkte*
Die Vergütungssätze U-ST gelten nur dann für Weihnachtsmärkte, wenn Veranstaltungscharakter vorliegt. Ansonsten gelten vor allem die Vergütungssätze M-U II Ziffer 5 oder 7. Grundsätzlich sollte bei Weihnachtsmärkten mit Veranstaltungscharakter darauf geachtet werden, ob es notwendig ist an jedem Tag Musikdarbietungen ins Programm aufzunehmen.
- *Angemessenheitsberechnung (bisher Härtefallnachlassregelung)*
Weiterhin bildet der U-ST Tarif eine Härtefallnachlassregelung ab, die zum Tragen kommt, sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt. Dann erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen (z.B. Angabe der Polizei).